

Ob nun zwar die ganze Versammlung anfangs wegen der F. Harling ein oder die andere difficulteten haben anführen wollen, absonderlich aber were bei diesem Kloster Herkommenst, daß die Domina nothwendig eine vom Adel aus hiesigem Lande müste sein, Ihre Eltern aber hie im Lande nicht gewohnet, so habe doch diesen Zweifel Ihnen benommen, indem bekannt, daß ihr Vatter von den v. Harling zu Eversen herrührte, auch ihr Großvatter zu Eversen gewohnt, und wehren Sie annoch Ew. Durchl. Vasallen und expressse in den Lehnbriefen mit inbegriffen, als könnte man ihnen das juris indigenatus nicht berauben, worauf Sie endlich acquiescirten und Ew. Durchl. dismalige Recommendation schuldigsten Respect haben geleistet, dabei sie aber sich woll verwahren wollten, daß es ihrer freien Wahl inskünftige nicht präjudiciren möchte, worauf ich Ihnen geantwortet, daß solches niemalen were intendiret, auch mir nicht anbefohlen, Ihnen in Ihrer wohlhergebrachten Gewohnheit etwas zu derogiren oder zu schmälern, besondern ließen Ihr. Durchl. sie bei ihrer gerechtigkeit, behielten sich aber bevor die Revision der Klosterordnung, so woll für jeso als inskünftige; Worauf zu der Wahl geschritten und die Harling, wie aus begehenden vvtis zu ersehen, p. unanimia erwählet wurt, habe es unterthänigst referiren, mich aber in Ew. Durchl. hohe fürstliche Gultde und gnade empfehlen sollen, als den ich verbleibe

Langlingen

den 3. Xbris Ao. 1680.

Ew. Durchlaucht  
unterthänigster treugethorsamster  
Diener

(sign.) Spörken.

**Erkenntniß der Justiz-Canzlei zu Celle vom 13. September 1844,  
die Verbindlichkeit des Schatz-Collegii zur Leistung von Vorschüssen  
an die Brand-Casse betreffend.**

In Sachen des Anwaltes des Königlichen Schatz-Collegii zu Hannover, Imploranten, wider den Anwalt des landschaftlichen Collegii des Fürstenthums Lüneburg in Celle, Imploraten, wegen Forderung, wird diesem das von jenem am 3. d. M. eingebrachte Gesuch, beiden Theilen aber das am 31. Mai d. J. allhier aufgenommene Protocoll abschriftlich mitgetheilt, und zum Bescheide gegeben.

Demnach Implorat den klagbar gemachten Anspruch und die zu dessen Begründung beigebrachten Urkunden anerkannt, jedoch auf eine dem Königlichen Schatz-Collegio obliegende Verbindlichkeit zu ferneren der Brandcasse zu leistenden Vorschüssen, sowie auf das desfallige am 1. July v. J. vorhanden gewesene Bedürfniß sich beruft; nachdem jedoch in den §§. 51 und 52 der Verordnung vom 25. Nov. 1833 die bis dahin bestandene Einrichtung wesentlich abgeändert worden, und die Fortdauer der behaupteten Verbindlichkeit des Königlichen Schatz-Collegii so wenig aus gedachter Verordnung, als aus den sonst angeführten Thatfachen und Urkunden auch nur entfernt zu entnehmen, die Frage aber, ob die betreffenden §§. jener Verordnung auf verfassungsmäßigem Wege zum Gesetz erhoben, oder aber eine Schmälerung wohlbegründeter Rechte enthalten, der richterlichen Prüfung und Entscheidung überall nicht unterzogen werden kann, und es hiernach auf die Frage, ob ein am 1. July v. J. vorhanden gewesenes Bedürfniß nachgewiesen sey, überall nicht weiter ankommt; so wird mit Verwerfung der unbegründeten Einrede der Compen-